

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1615
vom 1. März 2018
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Reglement Fonds für Krankheitsausfälle

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Die Gemeinde Horw hat keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Nach Rücksprache mit unserem externen Versicherungsberater und aufgrund der Offerten aus dem Jahr 2016 müsste die Gemeinde mit Prämien von mindestens 2 % der Lohnsumme rechnen. In den letzten Jahren verursachten krankheitsbedingte Ausfälle Mehrkosten, welche in den Jahresrechnungen jeweils ausgewiesen wurden, da eine korrekte Budgetierung im Voraus nicht möglich war. Dieses Risiko soll nun mit einem gemeindeeigenen Fonds aufgefangen werden. Für die Gemeindeverwaltung sollen, statt einer Krankentaggeldversicherung, auf der Lohnbasis 2 % zugunsten eines Fonds für Ausfälle Krankheiten verbucht werden. Beim Krankheitsausfall werden die Lohnkosten mit einem Bezug aus diesem Fonds finanziert. Im Budget 2018 wurde unter der Kostenart 305 ein Betrag von Fr. 183'300.00 eingesetzt und darauf hingewiesen, dass die Details in einem separaten Fondsreglement definiert und dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag kommen wir diesem Auftrag nach.

2 Gesetzliche Grundlagen**2.1 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden**

Gemäss Handbuch zum Finanzhaushaltsgesetz der Gemeinden ist Folgendes zu beachten:

- Fonds sind übrige zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Fonds bedarf grundsätzlich einer rechtlichen Grundlage.
- Fonds und Spezialfinanzierungen werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen geändert werden kann.

Die Bildung eines Fonds ist im § 49 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden geregelt. Bestandesveränderungen werden brutto über die Erfolgsrechnung verbucht. Zudem werden Fonds gemäss § 41 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt in der Regel verzinst.

3 Bemerkungen zum Reglement Fonds für Krankheitsausfälle

3.1 Art. 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde.

Der Art. 2 Personalreglement lautet:

1 Das Reglement gilt für die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohner- und der Bürgergemeinde.

2 Das Reglement wird nicht angewendet auf

- a) die Mitglieder des Einwohnerrates
- b) die Mitglieder des Gemeinderates
- c) die Lehrkräfte der Schulen
- d) die Lehrkräfte der Musikschule
- e) die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- f) die Kommissions- und Urnenbüromitglieder.

Das Modell mit einem Fonds soll bewusst vorerst nur beim Verwaltungspersonal angewendet werden. Dies ermöglicht uns, konkrete Erfahrungen zu sammeln. Eine allfällige Ausweitung auf die Lehrpersonen kann bei positiven Erfahrungen in Betracht gezogen werden.

3.2 Finanzierung Arbeitsausfall aufgrund Krankheit

Gemäss Art. 8 des Reglements sollen Arbeitsausfälle aufgrund von Krankheit ab dem 30. Tag über den Fonds finanziert werden. Allfällige IV-Beiträge werden angerechnet.

4 Finanzierung

Die Einlage in den Fonds wird mit einem Gemeindebeitrag finanziert. Dieser wird im Reglement auf maximal 2 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnergemeinde begrenzt. Die Beitragshöhe wird jährlich durch den Einwohnerrat mit dem Budget festgelegt.

5 Würdigung

Krankheitsausfälle verursachen Mehrkosten. Bisher konnten diese Kosten ungenügend budgetiert werden. Je nach Umfang der Ausfälle schwankten die tatsächlichen Mehrkosten in den Jahresrechnungen. Der Bedarf einer Krankentaggeldversicherung wurde von der Gemeinde schon mehrfach geprüft. Mit einer Versicherungslösung bezahlt die Gemeinde nebst dem eigentlichen Lohnausfall zusätzliche Leistungen (z.B. Case Management) und einen hohen Verwaltungsaufwand der Versicherung. Zudem befriedigten uns die Erfahrungen mit dem Case-Management nicht. Aus diesen Gründen verzichtete die Gemeinde bewusst auf die Weiterführung der Versicherungslösung. Damit blieb die Budgetgenauigkeit bestehen. Dieser Mangel soll nun mit dem vorgeschlagenen Fonds behoben werden.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, das Reglement Fonds für Krankheitsausfälle zu genehmigen.

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

– Anhang 1: Reglement Nr. 952 „Reglement Fonds für Krankheitsausfälle“ vom 1. März 2018

EINWOHNERRAT

Beschluss

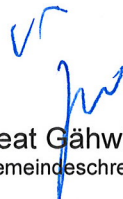
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1615 des Gemeinderates vom 1. März 2018
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

-
1. Das Reglement Fonds für Krankheitsausfälle wird genehmigt.
 2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 29 i. V. mit Art. 9 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 29. März 2018



Urs Rölli
Einwohnerratspräsident



Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

Publiziert: - 4. APR. 2018

**REGLEMENT FONDS FÜR
KRANKHEITSAUSFÄLLE
VOM 29. MÄRZ 2018**



**AUSGABE
29. MÄRZ 2018**

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Geltungsbereich	3
Art. 4 Fonds	3
II. ZUSTÄNDIGKEITEN	3
Art. 5 Finanzdepartement	3
III. EINLAGEN IN DEN FONDS	3
Art. 6 Grundsatz	3
IV. FONDSBEZÜGE	4
Art. 7 Grundsatz	4
Art. 8 Bezugsberechnung	4
Art. 9 Controlling	4
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 10 Inkrafttreten	4

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- gestützt auf § 49 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden
- gestützt auf § 41 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
- gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- gestützt auf den Bericht und Antrag an den Einwohnerrat Nr. 1615 vom 29. März 2018

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Bildung eines Fonds für Krankheitsausfälle, dessen Alimentierung und Verwaltung sowie den Bezug und die Verwendung der Mittel.

Art. 2 Zweck

Fallen Angestellte wegen Krankheit aus, haben sie gemäss Art. 26 der Personalverordnung (Nr. 401) während 730 Tagen Anspruch auf ihren Lohn. Anstelle einer Krankentaggeldversicherung wird mit einem jährlichen Beitrag ein Fonds für Krankheitsausfälle geäufnet. Gestützt darauf wird die Lohnfortzahlung wegen Krankheit mit Bezügen aus dem Fonds finanziert.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnergemeinde gemäss Art. 2 Personalreglement der Gemeinde Horw (Nr. 400).

Art. 4 Fonds

1 Der Fonds für Krankheitsausfälle wird gemäss Handbuch zum Finanzhaushaltsgesetz unter den Spezialfinanzierungen als Spezialfonds in der Bestandesrechnung als Eigenkapital ausgewiesen.

2 Der Fonds für Krankheitsausfälle wird verzinst.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 5 Finanzdepartement

Die administrative Führung und Verwaltung des Fonds obliegt dem Finanzdepartement der Gemeinde Horw.

III. EINLAGEN IN DEN FONDS

Art. 6 Grundsatz

1 Der Fonds für Krankheitsausfälle wird jährlich durch einen Gemeindebeitrag von bis zu 2 % auf die AHV-pflichtige Lohnsumme des Verwaltungspersonals gespiesen.

2 Der Einwohnerrat legt den Gemeindebeitrag jährlich mit dem Budget fest.

IV. FONDSBEZÜGE

Art. 7 Grundsatz

Die Mittel des Fonds sind ausschliesslich zweckbestimmt für die Finanzierung der Lohnfortzahlung bei Krankheit.

Art. 8 Bezugsberechnung

Arbeitsausfälle aufgrund von Krankheit werden ab dem 30. Tag aus dem Fonds finanziert. Allfällige IV-Beiträge werden in Abzug gebracht.

Art. 9 Controlling

Der Bereich Personal führt eine Liste der Bezüge.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Horw, 29. März 2018

Urs Rölli
Einwohnerratspräsident

Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

T a b e l l e**Änderungen des Reglements Fonds für Krankheitsausfälle vom 29. März 2018**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	